

Vereinsstatuten

Zuger Filmtage
mit Sitz in CH-6300 Zug
Version 3: 23.09.2017

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zuger Filmtage besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Die Geschäftsadresse ist jeweils die Wohnadresse des amtierenden Vereinspräsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der Filmkultur in der Schweiz und führt zu diesem Zweck im Kanton Zug Filmfestivals und/oder ähnliche Veranstaltungen durch.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese können für OK-Mitglieder und Passivmitglieder (Freunde der Filmtage) unterschiedlich ausfallen. Der Verein ist zudem befugt, Zuwendungen aller Art entgegen zu nehmen und stützt sich zu grossen Teilen auf Sponsoring-Vereinbarungen.

Art. 4 Sprachgebrauch, Gleichstellung

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Erlangen der Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und sich aktiv im Vereinsleben engagieren möchte. Als Vereinsaktivitäten gelten Tätigkeiten, die den Vereinszweck (Organisation von Festivals o.Ä.) stützen. Die Aktivmitgliedschaft ist kostenlos.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Passivmitgliedschaft dient hauptsächlich zur Stützung des Events (sei es durch finanzielle oder tatkräftige Unterstützung). Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand bestimmt und kann, sofern begründet, für Passivmitglieder unterschiedlich ausfallen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weitere Mitgliedschafts-Typen können vom Vorstand festgelegt werden, sind aber nicht vorgesehen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt als Aktivmitglied ist nur auf die alljährliche GV hin möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Im gemeinsamen Einvernehmen (mit dem Vorstand) kann eine Mitgliedschaft auch zuvor beendet werden.

Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und ist schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 Erscheinungsbild

1. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben können durch den Vorstand bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu überprüfen. Grundsätzlich ist hierbei die Position des Marketingleiters bestimmt. Diese Kompetenz kann allerdings durch den Vorstand an eine andere Person übertragen werden.

2. Vereinslogo

Das Vereinslogo kann durch den Vorstand bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu überprüfen. Grundsätzlich ist hierbei die Position des Marketingleiters bestimmt. Diese Kompetenz kann allerdings durch den Vorstand an eine andere Person übertragen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung, gebildet durch alle Aktivmitglieder. Passivmitglieder können eingeladen werden, haben allerdings kein Stimmrecht.
2. Vorstand, gebildet ursprünglich durch die Leiter der sieben Departements. Durch das Erschaffen oder Auflösen eines Departements mutiert auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
 - Der Vorstand hat das Recht, Departements zu erschaffen und neue Vorstandsmitglieder ad interim einzusetzen. Ebenso können durch den Vorstand vorübergehend Departementschefs ausgewechselt werden. Diese Vorstandsmitglieder sind wie der Vorstand selbst an der kommenden Generalversammlung mit einer Mehrheit zu bestätigen. Diese Regelung ermöglicht es,

eine unkomplizierte operative Durchführung der Filmtage zu ermöglichen.

- Die Departements sind initial wie folgt aufgestellt:
 - Präsidialdepartement
 - Geschäftsstelle
 - Event-Management
 - Schule & Jugend
 - Marketing
 - Künstlerische Leitung
 - Finance

Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle.

Art. 8 Die Generalversammlung

1. Zeitpunkt

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Der Vorstand kann die Generalversammlung zu einem anderen Zeitpunkt ansetzen, solange die Differenz der Generalversammlungen unter 15 Monaten bleibt und das Einladungsprozedere eingehalten wird.

2. Einladung & Traktanden

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitglieder haben das Recht, eigene Traktanden vor der Einladung einzureichen.

3. Abstimmungen

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, solange in den Statuten nicht anders vorgesehen. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

4. Aufgaben

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben, sofern sie zu verrichten möglich ist:

- a. Genehmigung des letzten Protokolles
- b. Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Die Abnahme der Erfolgsrechnung und Bilanz
- e. Die Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- f. Die Wahl

1. des Präsidenten und allfälliger Vizepräsidenten
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. der Revisionsstelle (falls vorhanden)
- g. Die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Behandlung der Ausschlussrekurse
- j. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Genehmigung neuer Statuten. Dies muss in einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit geschehen.
- k. Die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
- l. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 9 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und von dem von der Vereinsversammlung gewählten Protokollführer, der dem Vorstand nicht anzugehören braucht, zu unterzeichnen und muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Das Protokoll kann während 14 Tagen vor der nächsten Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus allen Departementsleiter. Allfällige Spezialfälle werden vom Vorstand bestimmt. Benötigt wird unbedingt ein Präsident und ein Vizepräsident, der den Präsidenten vertritt, wenn der Präsident seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

2. Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Der Erlass von Reglementen
- c. Die Aufsicht über Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente
- d. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Die Organisation der einzelnen Departements

Art. 11 Unterschrift

Der Verein erteilt dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten sowie den Leitern der Departements „Event-Management“ und „Finance“ das Recht der Einzelunterschrift im Namen des Vereins.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die erforderliche Quote für Beschlüsse (siehe Art. 8 – Die Generalversammlung) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der erforderlichen Quote für Vereinsbeschlüsse (siehe Art. 8 – Die Generalversammlung) beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und in Zug und Umgebung domiziliert ist.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.07.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie wurden in der vorliegenden Version durch die Geschäftsstelle revidiert und an der GV am 12.03.2017 genehmigt.